

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Werner Dreibus,
Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5558 –**

Rechtmäßigkeit einer Finanzierung des geplanten Erwerbstätigenzuschlags aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Presseberichten zufolge erwägt die Bundesregierung eine Finanzierung des so genannten Erwerbstätigenzuschlags aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit (Handelsblatt, 23. Mai 2007, FTD, 25. Mai 2007). Demnach würde in Zukunft Erwerbstätigen, die ein monatliches Bruttoeinkommen zwischen 800 und 1 300 Euro beziehen, aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit unbefristet ein Teil ihrer Beiträge zu den Sozialversicherungen erstattet. Mit den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber würden auf diese Weise faktisch dauerhaft die Beiträge von anderen Versicherten mit niedrigeren Einkommen und ihrer Arbeitgeber subventioniert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bundesminister Franz Müntefering eingesetzt, die u. a. Vorschläge zur Neuordnung des Niedriglohnbereichs und der Veränderung der bestehenden Einkommensfreibetragsregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erarbeiten sollte. Die AG Arbeitsmarkt hat am 9. Mai 2007 die Ergebnisse ihrer Beratungen in einem Bericht an das Bundeskabinett vorgestellt. In den Bereichen

- Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendegesetz/Verhinderung sittenwidriger Löhne
- Hinzuverdienst/Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

hat die Arbeitsgruppe Handlungsbedarf gesehen, sich aber nicht auf gemeinsame Vorschläge einigen können. Im Rahmen dieser Diskussion wurde auch der Vorschlag zu einem sog. Erwerbstätigenzuschuss eingebracht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Auftrag erhalten zu prüfen, wie ein möglicher Erwerbstätigenzuschuss konkret ausgestaltet werden könnte und welche finanziellen Aufwendungen hiermit verbunden sein würden. Die Prü-

fungen sind bislang noch nicht abgeschlossen. Daher liegt auch noch kein Vorschlag für die Einführung eines Erwerbstätigenzuschusses vor. Dementsprechend wurden bislang keine anderen Ressorts beteiligt.

1. Soll ein aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanzierter Erwerbstätigenzuschlag gezielt als Aufstockung von Bruttoeinkommen zwischen 800 und 1 300 Euro zur Zahlung von Sozialbeiträgen verwendet oder als nicht zweckgebundene Aufstockung der in diesem Einkommensbereich erzielten Nettoeinkommen gezahlt werden?

Die Prüfungen der Bundesregierung zu diesem Punkt sind noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Modifikationen für den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ergeben sich aus der Einführung eines solchen Erwerbstätigenzuschlags?

Mit dem bestehenden Kinderzuschlag soll vermieden werden, dass Eltern oder Elternteile, die mit Hilfe ihres Einkommens den Lebensunterhalt selbst bestreiten können, wegen des Bedarfs ihrer Kinder hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch würden. An dieser Zielsetzung würde sich bei einer möglichen Einführung des genannten Erwerbstätigenzuschusses nichts ändern. Ob und gegebenenfalls welche Modifikationen für den Kinderzuschlag erforderlich wären, kann erst im Gesamtkonzept eines möglichen Erwerbstätigenzuschusses beantwortet werden.

3. Lässt die derzeitige Rechtslage eine faktische dauerhafte Subventionierung von Sozialbeiträgen auf niedrige Einkommen aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit zu (bitte jeweilige Einschätzung begründen)?

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, die die dauerhafte Subventionierung von Sozialversicherungsbeiträgen auf niedrige Einkommen vorsieht. Daher ist eine solche Subventionierung derzeit auch nicht zulässig. Gemäß § 31 SGB I dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs nämlich nur auf gesetzlicher Grundlage begründet werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Bert Rürup in der FTD vom 25. Mai 2007, dass ein solches Vorgehen Beitragsmittel der Arbeitslosenversicherung zweckentfremden würde und damit rechtswidrig wäre?

Beiträge nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sind nicht auf den Zweck beschränkt, die Beitragspflichtigen gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und der Arbeitgeber allgemein zur Arbeitsförderung geleistet, § 340 SGB III. Arbeitsförderung beschränkt sich nicht darauf, Leistungen an arbeitslose Versicherte zu erbringen. Bereits nach geltendem Recht werden die Beiträge auch zur Förderung von Beschäftigten und von Nichtleistungsbeziehern verwendet. So werden aus den Beiträgen u. a. auch Leistungen erbracht an

- Personen, die, ohne je zuvor versicherungspflichtig gewesen zu sein, die Beratungs- und Vermittlungsleistungen und zahlreiche aktive Arbeitsförderungsleistungen in Anspruch nehmen können,

- Personen, die zwar arbeitslos sind, aber keine Entgeltersatzleistungen beziehen oder die lediglich von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Diese erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Mobilitätshilfen, Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse, berufliche Weiterbildung,
- Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, deren Versicherungspflicht länger zurückliegt.

5. Wie wird der Vorschlag juristisch vom Bundesjustizministerium, den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden bewertet?

Die mögliche Einführung eines Erwerbstätigenzuschusses befindet sich derzeit in der Phase der Vorüberlegungen durch das fachlich zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, waren andere Ressorts bisher nicht beteiligt. Offizielle Stellungnahmen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zu dem Vorschlag eines Erwerbstätigenzuschuss liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen der Erwerbstätigen und ihrer Arbeitgeber die Sozialbeiträge auf niedrige Einkommen zu subventionieren?

Ein Erwerbstätigenzuschuss könnte – je nach Ausgestaltung – ein präventives Instrument der Arbeitsförderung darstellen (vgl. Antwort zu Frage 4).

7. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung durch die Einführung eines Erwerbstätigenzuschlags eine Reduzierung der Anzahl der Bezieher von ergänzenden Leistungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (so genannte Aufstocker)?

In welchem Umfang die Einführung eines Erwerbstätigenzuschlags die Anzahl der so genannten Aufstocker reduzieren kann, lässt sich erst beantworten, wenn nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des möglichen Erwerbstätigenzuschlags geklärt sind.

8. Wie legitimiert die Bundesregierung die Aufstockung von Nettoeinkommen, die aus einer Vollzeitberufstätigkeit erzielt werden, aber aufgrund unzureichender Lohnzahlungen nicht zur Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums ausreichen, aus Beitragsmitteln der Versicherungsgemeinschaft?

Die Frage unterstellt eine Ausgestaltung des Erwerbstätigenzuschusses, über die noch keinerlei Entscheidung gefallen ist. Bisher ist lediglich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales damit beauftragt, die finanziellen Wirkungen und die mögliche Ausgestaltung eines Erwerbstätigenzuschusses zu prüfen.

9. Soll der Gewährung eines aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Erwerbstätigenzuschlags eine Vermögens- und Bedarfsprüfung vorgehen?

Wenn ja, wie soll diese Vermögensprüfung durch die sachlich dafür nicht zuständigen Arbeitsagenturen realisiert werden?

Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass dann möglicherweise nicht vermögende Bezieher höherer Einkommen mit ihren Beitragsmitteln vermögende und/oder nicht bedürftige Bezieher niedriger Einkommen subventionieren?

Die Festlegung möglicher Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Erwerbstätigenzuschusses hängt von der konkreten Ausgestaltung des Förderinstruments ab. Auch insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.